



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11774**
Datum: 28.05.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	18.09.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	19.06.2013 25.09.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Behandlung aller Beraterverträge der Stadt Halle (Saale) im Hauptausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat sieht mit der zunehmenden Zahl von Beraterverträgen für die Stadt Halle (Saale) Probleme durch Doppelerledigungen von Verwaltungsaufgaben, verstärkten Kontrollnotwendigkeiten der Arbeit der Berater, Abwanderung von Fachwissen aus der Verwaltung, entstehende Abhängigkeiten zu bestimmten Beratern und Ersatz von Weiterbildung durch Einkauf von Fremdwissen.

Der Hauptausschuss beschließt über Inhalt und Umfang von Aufträgen an externe Berater. Ohne diesen Beschluss erfolgt keine Freigabe von Haushaltsmitteln.

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Ziel des Antrages ist eine Einbeziehung des Stadtrates bei allen anstehenden Beraterverträgen der Stadt Halle (Saale) mit externen Beratern. So erhält der Stadtrat eine bessere Übersicht über den Beratungsbedarf und kann eventuell selbst der Stadtverwaltung Hilfestellungen geben, die eine Beratung durch Dritte unnötig macht oder zumindest im Umfang reduziert.

Es ist im Interesse der Stadt Halle (Saale), wenn das Fachwissen zu Vorgängen und Entscheidungen in der Verwaltung vorhanden ist. Eine Abgabe der Kompetenz / des Detailwissens zu bestimmten Vorgängen zwingt nachträglich zu einem stetigen Nachfragen bei dem externen Berater. Dadurch geht der Stadt Halle (Saale) das notwendige eigene Wissen verloren. Statt das Geld für externe Berater auszugeben, sollten die Mitarbeiter der Verwaltung fachlich geschult werden, um zukünftig selbst zu den Vorgängen und Entscheidungen der Stadt aussagefähig zu sein.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

17. Juni 2013

Sitzung des Stadtrates am 19.06.2013

Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Behandlung aller Beraterverträge der Stadt Halle (Saale) im Hauptausschuss

Vorlagen-Nummer: V/2013/11774

TOP: 8.4

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag ist rechtswidrig, da mit ihm in die Rechte des Oberbürgermeisters aus § 63 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) eingegriffen wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 GO LSA erledigt der Bürgermeister die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und unterliegt insoweit lediglich der Kontrolle des Gemeinderates gem. § 44 Abs. 2 S. 2 GO LSA. § 44 Abs. 2 S. 2 GO LSA regelt, dass der Gemeinderat die Ausführung seiner Beschlüsse überwacht und beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister sorgt. Als Mittel zur Durchsetzung der in § 44 Abs. 2 S. 2 GO LSA normierten Rechte stehen dem Gemeinderat die in Abs. 5 und 6 genannten Befugnisse zu, das heißt unter den dort genannten Voraussetzungen besitzt der Gemeinderat ein Unterrichtsrecht und ein Akteneinsichtsrecht. Darüber hinausgehende Anträge des Gemeinderates greifen in die Rechte des Oberbürgermeisters ein und sind daher unzulässig.

Der Antrag umfasst in seiner weitgehenden Form auch Beraterverträge, die im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises geschlossen werden. Des Weiteren wäre die Verwaltung bei einer solchen Regelung nicht mehr in der Lage, flexibel auf die sich plötzlich ergebenden Problemstellungen, die die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme erfordern, zu reagieren.

Darüber hinaus beinhaltet der Antrag auch einen Verstoß gegen die in § 63 Abs. 1 S. 2 GO LSA normierten Rechte des Oberbürgermeisters. Nach dieser Vorschrift erledigt der Oberbürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung.

Der Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist im Gesetz nicht definiert. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt in der betreffenden Gemeinde wegen ihrer

Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zum üblichen Geschäftsbetrieb dieser Gemeinde gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, was in den betreffenden Bereich fällt. Dies ist abhängig vom Aufgabenumfang, den anfallenden Verwaltungstätigkeiten, der Leistungsfähigkeit und vom Haushaltsvolumen der jeweiligen Gemeinde, aber auch von dem politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Auswirkungen.

Unter Berücksichtigung dessen und im Hinblick auf die Größe der Stadt Halle (Saale) mit mehr als 230.000 Einwohnern unterfällt der Abschluss von Beraterverträgen grundsätzlich den Geschäften der laufenden Verwaltung, sofern der Vertrag nicht aufgrund seines Volumens oder seiner Bedeutung einer Entscheidung des Rates bedarf.

Im Übrigen hat der Stadtrat hierzu bereits eine Regelung getroffen und in § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Hauptsatzung eine Wertgrenze festgelegt, nach der der Oberbürgermeister abschließend über die Vergabe von sonstigen Leistungen analog der VOF, zu denen auch Beraterverträge gehören, bis zu einer Höhe von 15.000,00 EUR allein entscheidet. Die Entscheidung über Beraterverträge mit einem Wertumfang von 15.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR obliegt gem. § 6 Abs. 5 Nr. 1 Hauptsatzung dem Vergabeausschuss und darüber hinausgehend dem Stadtrat.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister